



Brüssel, den 1. Dezember 2023  
(OR. en)

16040/23

**Interinstitutionelles Dossier:  
2023/0227(COD)**

AGRI 749  
AGRILEG 314  
SEMCENES 109  
PHYTOSAN 119  
FORETS 188  
CODEC 2279  
IA 340

**VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) / Rat

Nr. Komm.dok.: 11503/23

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial in der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031, (EU) 2017/625 und (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 2002/53/EG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG, 2002/57/EG, 2008/72/EG und 2008/90/EG des Rates (Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial)  
– Fortschrittsbericht

**I. EINLEITUNG**

1. Die Kommission hat am 5. Juli 2023 zwei eng miteinander verknüpfte Gesetzgebungsvorschläge zur Überarbeitung und Aktualisierung der Vorschriften für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial und forstlichem Vermehrungsgut in der EU angenommen. Sie sind Teil des Pakets „Lebensmittel und biologische Vielfalt“ der Kommission, das eine Reihe von Gesetzgebungsvorschlägen unter anderem zur Bodengesundheit und zu neuen genomischen Verfahren sowie die teilweise Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie beinhaltet. Die Vorschläge wurden dem Rat am 6. Juli 2023 übermittelt.

2. Der geltende Rechtsrahmen umfasst derzeit eine Richtlinie über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten und elf Richtlinien für das Inverkehrbringen unter anderem von Saatgut, Pflanzenvermehrungsmaterial und forstlichem Vermehrungsgut. Einige der Richtlinien stammen noch aus den 1960er-Jahren. Diese fragmentierten Vorschriften führen zu unterschiedlichen Umsetzungspraktiken in den Mitgliedstaaten und zu einem hohen Verwaltungsaufwand für die zuständigen Behörden und die Unternehmen. Darüber hinaus mangelt es den geltenden Rechtsvorschriften an Kohärenz mit anderen Rechtsvorschriften über die Pflanzengesundheit, amtliche Kontrollen und GVO; sie sind aus wissenschaftlicher Sicht veraltet und bedürfen der Erneuerung, um verbesserte Sorten zu fördern und die Bestimmungen an die neuen Klimaherausforderungen anzupassen, damit die Ziele des Grünen Deals, insbesondere der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der Biodiversitätsstrategie erreicht werden können.
3. Mit dem Vorschlag für Pflanzenvermehrungsmaterial<sup>1</sup> wird ein neuer legislativer Ansatz eingeführt, da er zehn Richtlinien für das Inverkehrbringen durch eine einzige Verordnung ersetzt. Insbesondere werden damit folgende Ziele angestrebt:
  - Vereinfachung des Rechtsrahmens durch klarere und harmonisierte Vorschriften,
  - Erleichterung des technischen Fortschritts, um digitale und neuartige Technologien wie den Einsatz molekularbiologischer Methoden zu fördern,
  - Verringerung des Verwaltungsaufwands,
  - Gewährleistung der Verfügbarkeit hochwertigen Pflanzenvermehrungsmaterials, das an sich verändernde landwirtschaftliche und ökologische Bedingungen angepasst ist,
  - Gewährleistung der Ernährungssicherheit, des Erhalts pflanzengenetischer Ressourcen und des Schutzes der biologischen Vielfalt sowie
  - Verbesserung der Kohärenz mit den amtlichen Kontrollen und dem Pflanzenschutzrecht.

---

<sup>1</sup> Dok. 11502/23 + ADD 1.

Die neue Verordnung gilt sowohl für Saatgut als auch für alle anderen Arten von Material, das für die vegetative Vermehrung ganzer Pflanzen bestimmt ist. Sie gilt nicht für forstliches Vermehrungsgut, Zierpflanzen, in Drittländer ausgeführtes Pflanzenvermehrungsmaterial oder für andere Zwecke als das Inverkehrbringen bestimmtes Pflanzenvermehrungsmaterial.

4. Im Europäischen Parlament ist der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung federführend, und Herbert Dorfmann (PPE, Italien) wurde zum Berichterstatter ernannt. Sein Berichtsentwurf wurde am 10. November 2023 veröffentlicht. Der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit wird eine Stellungnahme abgeben.

## **II. STAND DER BERATUNGEN IN DEN VORBEREITUNGSGREMIEN DES RATES**

1. Die Kommission hat den Vorschlag und die zugehörige Folgenabschätzung<sup>2</sup> am 6. Juli 2023 zunächst in einer informellen Videokonferenz der Mitglieder der Gruppe „Genetische Ressourcen und Innovation in der Landwirtschaft“ (im Folgenden „Gruppe“) und anschließend auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) vom 25. Juli 2023 vorgestellt.
2. Die Prüfung und ausführliche Erörterung der einzelnen Artikel des Vorschlags wurde zwischen September und Dezember 2023 fortgesetzt. Unter spanischem Vorsitz befasste sich die Gruppe in insgesamt drei Sitzungen insbesondere mit der Prüfung und Erörterung der Artikel 1 bis 22 des Vorschlags.

## **WICHTIGSTE FRAGEN UND FORTSCHRITTE**

3. Die Delegationen haben zahlreiche fachliche Anmerkungen – sowohl in mündlicher als auch schriftlicher Form – zum gesamten Text des Vorschlags geäußert. Wie bereits erwähnt, hat der spanische Vorsitz den Wortlaut der Artikel 1 bis 22 überarbeitet und sich bemüht, den meisten dieser Anmerkungen Rechnung zu tragen, und daher diese Artikel inhaltlich weiter ausgeführt und präzisiert.

---

<sup>2</sup> Dok. 11694/23.

**a) Allgemeine Bemerkungen**

Die Delegationen unterstützen im Großen und Ganzen die wesentlichen Ziele des Vorschlags, nämlich die geltenden Rechtsvorschriften über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial zu präzisieren, mehr Kohärenz zu erreichen und die Einführung neuer wissenschaftlicher und technischer Entwicklungen zu ermöglichen. Sie begrüßen ferner, dass die beiden Säulen des derzeitigen Systems (Sortenregistrierung und Zertifizierung) beibehalten werden.

In den allgemeinen Bemerkungen der Delegationen werden mehrere Bereiche genannt, in denen die Bestimmungen weiter ausgeführt und präzisiert werden müssen:

– **Verwaltungsaufwand**

Angesichts des Inhalts des Vorschlags sind viele Delegationen davon überzeugt, dass der Verwaltungsaufwand für die Unternehmen und die zuständigen Behörden in bestimmten Bereichen zunehmen und unverhältnismäßig werden wird.

In der Tat enthält der Vorschlag zusätzliche Berichts- und Prüfungspflichten für die zuständigen Behörden sowie eine hohe Anzahl von Zulassungs- oder Registrierungspflichten für Unternehmer, die den Verwaltungsaufwand erheblich erhöhen. Die Einführung von Aufsichts- und Kontrollanforderungen für noch nicht regulierte Bereiche, wie z. B. die Zulassung für das Umpacken und die Neukennzeichnung oder die Zulassung für die Erzeugung bestimmter Arten von Material, sorgt ebenfalls für einen höheren Verwaltungsaufwand.

– **Rechtsakt/Befugnisse der Kommission**

Mit dem Vorschlag werden zahlreiche geltende Richtlinien in einer einzigen Verordnung zusammengefasst. Einige Delegationen sind der Ansicht, dass die darin enthaltenen Bestimmungen oft vage sind und die Verordnung eine Vielzahl von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten vorsieht, die Rechtsunsicherheit, eine größere Fragmentierung und Unstimmigkeit mit den geltenden Vorschriften der Mitgliedstaaten befürchten lassen. Diese Delegationen sind der Ansicht, dass Ausgewogenheit zwischen einer stärkeren Harmonisierung und der Flexibilität bei den nationalen Anforderungen angestrebt werden muss.

– **Geltungsbereich**

Die Verordnung wird drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten anwendbar. Diese Frist erscheint einigen Delegationen jedoch zu kurz, da die Verordnung zahlreiche Bestimmungen über Durchführungsrechtsakte enthält. Nach Ansicht dieser Delegationen benötigen die Mitgliedstaaten mehr Zeit, da sie zusätzliche nationale Rechtsakte erlassen müssen.

– **Aufnahme in die Verordnung über amtliche Kontrollen**

Die Vor- und Nachteile der Aufnahme der Rechtsvorschriften über Pflanzenvermehrungsmaterial in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2017/625 (Verordnung über amtliche Kontrollen) bedürfen der weiteren Prüfung. Die Delegationen befürchten, dass dabei die Nachteile die Vorteile überwiegen könnten, da sich aufgrund neuer Prüfungs- und Berichtspflichten der administrative und finanzielle Aufwand für die zuständigen Behörden erhöhen würde.

– **Ausnahmen**

Einige Delegationen äußerten Bedenken hinsichtlich der vorgesehenen Ausnahmen von der Registrierung für heterogenes Material, das in der konventionellen Landwirtschaft verwendet wird, sowie der Ausnahmen für den Austausch von Saatgut zwischen Landwirten und für Pflanzenvermehrungsmaterial, das an Endnutzer abgegeben wird.

– **Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung/Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit**

Viele Delegationen stellen die Verpflichtungen zur Beurteilung des Werts für nachhaltigen Anbau und nachhaltige Nutzung in Bezug auf Obst- und Gemüsearten in Frage. Die Kosten für die Durchführung diesbezüglicher Tests an Sorten von Obst- und Gemüsearten und die komplexe Organisation solcher Tests könnten für mittlere und kleine Zuchunternehmen untragbar sein. Darüber hinaus bestehen aufgrund der unterschiedlichen klimatischen Bedingungen und des derzeitigen Qualitätskontrollsysteins Zweifel, ob alle von anderen Mitgliedstaaten durchgeführten Tests in Bezug auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit bzw. auf den Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung anerkannt werden.

**b) Anmerkungen zu den Artikeln 1 bis 22**

Die Delegationen haben insbesondere folgende Anmerkungen geäußert:

– **Gegenstand (Artikel 1)**

Es ist nicht klar, ob diese Verordnung Bestimmungen über die Kontrolle der Anbaubedingungen oder die Verwendung von Pflanzenvermehrungsmaterial zu anderen Zwecken als zur Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln und anderen Erzeugnissen enthalten sollte.

– **Geltungsbereich (Artikel 2)**

Die Anforderungen für die Aufnahme neuer Arten in den Geltungsbereich dieser Verordnung müssen präzisiert werden. Darüber hinaus beantragten einige Länder die Aufnahme einer Bestimmung, mit der bestimmtes Pflanzenvermehrungsmaterial, das nicht für die gewerbliche Nutzung einer Sorte bestimmt ist, vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen wird – die sogenannte Bestimmung über geschlossene Kreisläufe.

– **Begriffsbestimmungen (Artikel 3)**

Einige Begriffsbestimmungen müssen zur Klarstellung bestimmter Aspekte umformuliert werden; dies betrifft insbesondere die folgenden Begriffsbestimmungen: „Endnutzer“, „Erhaltungssorte“, „amtlich anerkannte Beschreibung“, „Qualitätsschädling“, „Inverkehrbringen“, „Abweicher“ und „Hybridsorte“; andere müssen wiederum an das Pflanzenschutzrecht (betrifft z. B. „Unternehmer“ und „Saatgut“) oder an die OECD-Saatgutregelungen angeglichen werden. Schließlich beantragten viele Delegationen die Streichung von „multiklonale Mischungen“. Die Begriffsbestimmungen werden nach einer vollständigen ersten Prüfung der Artikel, auf die sie sich beziehen, ein weiteres Mal überprüft.

– **Allgemeine Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial (Artikel 5 bis 10)**

Pflanzenvermehrungsmaterial der in Anhang 1 aufgeführten Arten darf nur erzeugt und abgegeben werden, wenn die Art in einem nationalen oder europäischen Sortenregister eingetragen ist und wenn sie den Kategorien „Vorstufenmaterial“, „Ausgangsmaterial“, „zertifiziertes Material“ bzw. „Standardmaterial“ angehört. Über den Ausschluss von kommerziellem Saatgut wird noch beraten. Ausnahmen von der Registrierung gelten für heterogenes Material, für Pflanzenvermehrungsmaterial, das an Endnutzer oder zwischen Erhaltungsnetzen abgegeben wird, und für den Austausch von Saatgut zwischen Landwirten.

Selektierte Klone und polyklonales Pflanzenvermehrungsmaterial können ebenfalls in spezifische Register aufgenommen und nach spezifischen Vorschriften erzeugt und abgegeben werden. Einige Delegationen wiesen darauf hin, dass solche Bestimmungen nicht für Klone oder multiklonale Mischungen gelten sollten.

Ein Unternehmer kann von der zuständigen Behörde eine Zulassung zur Zertifizierung von Pflanzenvermehrungsmaterial unter amtlicher Aufsicht für Vorstufen-, Ausgangs- und zertifiziertes Material oder Saatgut erhalten. In diesem Zusammenhang beantragten einige Delegationen, dass die Möglichkeit, Zulassungen für bestimmte sensible Tätigkeiten abzulehnen, beibehalten wird. Darüber hinaus erklärten sie, dass sie die Zertifizierung von Pflanzenvermehrungsmaterial unter amtlicher Aufsicht nur dann unterstützen können, wenn die detaillierten Kontrollvorschriften weiterhin in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen. Einige Delegationen haben auch darum gebeten, diese Bestimmungen an die Verordnung über amtliche Kontrollen anzugeleichen.

– **Kennzeichnung (Artikel 15 bis 20)**

Es werden Vorschriften für die Kennzeichnung von Pflanzenvermehrungsmaterial festgelegt, um die korrekte Identifizierung sicherzustellen. Die Delegationen baten um Klarstellung einiger Aspekte, insbesondere was die Einhaltung der im Pflanzenschutzrecht vorgesehenen Verpflichtungen in Bezug auf Pflanzenpässe und die spezifischen Anforderungen für verschiedene Arten von Pflanzenvermehrungsmaterial mit obligatorischer Kennzeichnung anbelangt.

– **Saatgutmischungen (Artikel 21 und 22)**

Eine Reihe von Delegationen wünschten, auch die Herstellung von Saatgutmischungen mit den in Anhang I Teil B aufgeführten Arten und mit anderen Arten, die nicht unter diese Verordnung fallen, zu ermöglichen, da diese Möglichkeit nach den geltenden Rechtsvorschriften derzeit besteht.

4. Der Vorsitz beabsichtigt, diese Beratungen in den kommenden Wochen fortzusetzen, und wird einen Textvorschlag des Vorsitzes ausarbeiten. Er wird am 19./20. Dezember 2023 eine weitere informelle Videokonferenz der Mitglieder der Gruppe abhalten, in der Formulierungsvorschläge des Vorsitzes<sup>3</sup> für die Artikel vorgelegt werden, die bisher geprüft wurden, um deren Inhalt weiter auszuführen und zu präzisieren.
  5. Der künftige belgische Vorsitz plant, die Beratungen über dieses Dossier auf fachliche Ebene auf der Grundlage der während des spanischen Vorsitzes erzielten Fortschritte fortzusetzen.
  6. Der Rat wird daher ersucht, die Fortschritte bei der Prüfung dieses Vorschlags zur Kenntnis zu nehmen und einen Gedankenaustausch zu führen.
- 

<sup>3</sup> Dok. 16295/23 (wird in Kürze veröffentlicht).